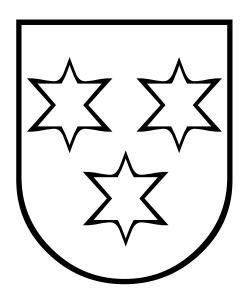
Einwohnergemeinde Uebeschi



Schulzahnpflegereglement

Schulzahnpflegereglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine B	estimmungen	Seite
Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Aufgaben	3
II. Organisation	1	
Artikel 3	Kontrolluntersuchungen	3
Artikel 4	Zahnarztwahl	3
Artikel 5	Schulzahnarzt	
Artikel 6	Fachpersonal	4
Artikel 7	Schulzahnpflegeleitung	4
III. Ordentliche	Kostenbeiträge	
Artikel 8	Kontrolluntersuchung	4
IV. Beiträge an	kieferorthopädische Behandlungskosten	
Artikel 9	Behandlungskosten	4
Artikel 10	Gemeindebeiträge	4
Artikel 11	Persönliche Verhältnisse	5
Artikel 12	Finanzielle Verhältnisse	5
Artikel 13	Ermittlung des Einkommens und Vermögens	5 5 5 5 5
Artikel 14	Massgebende Behandlungskosten	5
Artikel 15	Geltendmachung des Beitrages	5
Artikel 16	Beitragsberechnung	6
V. Übergangs-	und Schlussbestimmungen	
Artikel 17	Übergangsbestimmungen	6
Artikel 18	Inkrafttreten, Anpassung	6
Anhang 1	Schwerebewertung der Kieferanomalien	8
Anhang 2	Berechnungsschema	9

Die Einwohnergemeinde Uebeschi erlässt gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210) und Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 28. Mai 1999 folgendes

SCHULZAHNPFLEGEREGLEMENT

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck

Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

Artikel 2

Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfasst die erforderliche Prophylaxe in Form von jährlichen Kontrolluntersuchungen und regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule.
- ² Die Gemeinde gewährt Beiträge an die jährliche Kontrolluntersuchung. Zusätzlich werden Beiträge an die kieferorthopädischen Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommensund Vermögensverhältnisse aufweisen, geleistet.

II. Organisation

Artikel 3

Kontrolluntersuchungen

Die jährliche Kontrolluntersuchung ist verbindlich und muss innerhalb der per Infoblatt von der Schulzahnpflegeleitung angesetzten Frist erfolgen.

Artikel 4

Zahnarztwahl

Die Behandlung kann durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen von den Eltern frei wählbaren Zahnarzt erfolgen.

Artikel 5

Schulzahnarzt

Die Schulzahnärzte werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Vertrag.

Artikel 6

Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule kann Fachpersonal beigezogen werden, welches durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Artikel 7

Schulzahnpflegleitung

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird in der Regel durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

III. Ordentliche Kostenbeiträge

Artikel 8

Kontrolluntersuchung

- ¹ Für die jährliche Kontrolluntersuchung übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO).
- ² Die Schulzahnärzte rechnen direkt mit der Gemeinde ab. Untersuchungen bei anderen Zahnärzten werden durch die Eltern bezahlt. Zur Rückerstattung des vorgeschriebenen Betrages ist die Rechnung vorzulegen.

IV. Beiträge an kieferorthopädische Behandlungskosten

Artikel 9

Behandlungskosten

Die Behandlungskosten von Kindern für konservierende oder kieferorthopädische Massnahmen gehen grundsätzlich zu Lasten der Eltern beziehungsweise deren Versicherung.

Artikel 10

Gemeindebeiträge

- ¹ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an kieferorthopädische Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.
- ² Die Gemeindebeiträge haben subsidiären Charakter und werden nur ausgerichtet, soweit die Versicherung die Kosten nicht übernimmt und die Eltern die ungedeckten Kosten nicht selber zu bezahlen vermögen.

³ Wird den Eltern im Zeitpunkt der kieferorthopädischen Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

⁴ An Behandlungskosten von Asylbewerbern werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet. Es gelten die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantones.

Artikel 11

Persönliche Verhältnisse

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Artikel 12

Finanzielle Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen beziehungsweise als Einkommen aufzurechnen.

Artikel 13

Ermittlung des Einkommens und Vermögens ¹ Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode.

² Liegt noch keine rechtskräftige Veranlagung vor, erfolgt die Beitragszusicherung erst provisorisch und der Behandlungskostenbeitrag wird erst nach der definitiven Veranlagung rechtskräftig festgelegt.

Artikel 14

Massgebende Behandlungskosten

- ¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.
- ² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:
- a) versäumte Sitzungen beim behandelnden Zahnarzt;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) Ausfüllen von Formularen zuhanden der UVG, KVG, etc.
- d) Prüfung des Gesuches sowie allfällige Untersuchungen beim Vertrauenszahnarzt der Gemeinde.

Artikel 15

Geltendmachung des Beitrages ¹ Die kieferorthopädische Behandlung muss den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch ist vor Beginn der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Zur Begutachtung zieht die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt bei.

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

- ² Nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung oder einer Teilbehandlung sind zur Auslösung des Beitrages folgende Unterlagen bei der Gemeindeschreiberei einzureichen:
- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Kopie der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode inkl. Kopie der Steuererklärung;
- e) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

Artikel 16

Beitragsberechnung

- ¹ Der Gemeindebeitrag an die kieferorthopädischen Behandlungskosten wird nach Einkommen und Vermögen sowie der Kinderzahl abgestuft .
- ² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 17

Übergangsbestimmungen

¹ Behandlungskostenbeiträge, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements geltend gemacht und noch nicht ausbezahlt wurden, werden bezüglich der formellen Abläufe sinngemäss diesem Reglement unterstellt.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Wiederspruch stehenden früheren Vorschriften, Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2005.

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

M. Brülisauer

Gemeinderatspräsident

M. Brilisous

M. Fankhauser Gemeindeschreiber

700

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegen. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 vom 06.05.2005 und Nr. 19 vom 12.05.2005 bekannt gemacht. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

3635 Uebeschi, 11. Juli 2005/mf

Der Gemeindeschreiber:

Mathias Fankhauser

Anhang 1

zum

Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

- 1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
- 2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
- 3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
- 4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
- 5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
- 6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
- 7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
- 8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
- 9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Uebeschi, 30. März 2005

Seite 1 von 9

Anhang 2 zum Schulzahnpflege-Reglement

 erechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten
für (
Berechnungsschema

					Ē	massgebendes Einkommen gemäss Art. 12	des Einko	mmen gen	näss Art. 1	12				
	bis Fr.	bis Fr. 15'000.00	bis Fr. 2	bis Fr. 22'000.00	bis Fr. 2	r. 29'000.00	bis Fr. 3	bis Fr. 36'000.00	bis Fr. 43'000.00	3,000.00	bis Fr. 5	bis Fr. 50'000.00	bis Fr. 5	bis Fr. 57'000.00
Kinder- zahl	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de
-	% 0	100 %	20 %	% 08	% 09	40 %	% 06	10 %	100 %	% 0	100 %	% 0	100 %	% 0
2	% 0	100 %	% 01	% 06	% 09	% 09	% 08	20 %	100 %	% 0	100 %	% 0	% 001	% 0
3	% 0	100 %	% 0	100 %	% 04	% 09	% 02	% 08	100 %	% 0	100 %	% 0	% 001	% 0
4	% 0	100 %	% 0	100 %	% 08	% 02	% 09	40 %	% 06	% 01	100 %	% 0	% 001	% 0
2	% 0	100 %	% 0	100 %	20 %	% 08	% 09	% 09	% 08	% 02	100 %	% 0	% 001	% 0
9	% 0	100 %	% 0	100 %	10 %	% 06	% 04	% 09	% 02	30 %	% 08	20 %	100 %	% 0
7	% 0	100 %	% 0	100 %	% 0	100 %	% 08	% 02	% 09	40 %	% 02	30 %	% 06	10 %
8	% 0	100 %	% 0	100 %	% 0	100 %	% 02	% 08	% 09	% 05	% 09	40 %	% 08	20 %

Uebeschi, 30. März 2005